



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

## **Starkregenrisikomanagement (SRRM)**

### **⇒ Beratung und Beschlussfassung des kommunalen Handlungskonzeptes der Gemeinde Weisenbach**

#### a) SACHVERHALT

Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden waren in den vergangenen Jahren (z. B. 2016) wiederholt von Hochwasserereignissen betroffen, die zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktur geführt haben. Bei Starkregen kann sogenanntes wild abfließendes Wasser (Hangwasser) zu massiven Überflutungen führen. Da Starkregenereignisse eine sehr kurze Vorwarnzeit haben und der Bevölkerung in der Regel sehr wenig Zeit bleibt, sich auf ein solches Ereignis vorzubereiten, ist es umso wichtiger, Vorsorge zu treffen.

Daher haben sich alle Kommunen des Landkreises Rastatt und die Stadt Baden-Baden auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweck, die Grundlagen des Starkregenrisikomanagements zu ermitteln, zu einer Kooperation zusammengeschlossen. Die Arbeiten sind gemäß dem Leitfadens "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" (2016) und den darin vorgegebenen methodischen Standards durchgeführt worden.

Das Gesamtgebiet des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden wurde zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und -risiken in acht Kommunengruppen aufgegliedert. Dabei bildet der Bereich rund um die Kommunen Weisenbach, Loffenau, Forbach und Gernsbach zusammen eine Kommunengruppe. Diese Kommunengruppe wurde von WALD+CORBE bearbeitet und die fachliche Projektbearbeitung ist bereits abgeschlossen. Ausstehend sind im Rahmen des Projektes noch die Bürgerinformationsveranstaltungen, die voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres 2024 stattfinden werden.

Aufgestellt: Weisenbach, 01.09.2023  ..... Daniel Retsch Bürgermeister	Sichtvermerk: Weisenbach, 01.09.2023  ..... Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	---	---

Die Projektbearbeitung bestand aus drei Phasen: die hydraulische Gefährdungsanalyse, die Risikoanalyse und das Handlungskonzept. Ziel der hydraulischen Gefährdungsanalyse war es, Starkregengefahrenkarten für drei Szenarien zu erstellen: ein seltenes (SEL), ein außergewöhnliches (AUS) und ein extremes (EXT) Abflussereignis. Die Gefahrenkarten sollten die, bei diesen Szenarien zu erwartenden, Abflussverhältnisse und Überflutungszustände darstellen. Insbesondere sollten sie die in besonderem Maße von Überflutungen betroffenen Bereiche aufzeigen. Die Risikoanalyse zielte darauf ab, die besonders risikobehafteten, öffentlichen Objekte und Anlagen zu identifizieren sowie die bestehenden Überflutungsrisiken zu bewerten und zu priorisieren. Hierzu wurden die Gefahrenkarten gezielt ausgewertet, eine Ermittlung und Bewertung kritischer Objekte sowie Bereiche durchgeführt und Risiko Steckbriefe für die Risikoobjekte erstellt, welche besonders von Überflutungen betroffen sind.

Das kommunale Handlungskonzept (siehe Anlage 1) wurde gemeinsam mit den verschiedenen kommunalen Akteuren (Bauhof, Feuerwehr, Verwaltung) entwickelt und beschreibt verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen (siehe beigegefügte Maßnahmenpläne) zur Risikominimierung.

## **Begründung**

Nur mit einer Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Verringerung der bestehenden Risiken möglich. Das vorliegende Handlungskonzept bietet dazu verschiedene Vorschläge, mit denen die aktuelle Situation verbessert werden kann.

### **b) BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Die Ergebnisse des Starkregenrisikomanagements (SRRM) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Handlungskonzept der Gemeinde Weisenbach wird zugestimmt. Die Gemeindeverwaltung wird mit der sukzessiven Umsetzung der Maßnahmen in den kommenden Jahren beauftragt.

### **Anlage**

Handlungskonzept

# **Starkregenrisikomanagement**

## **Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden**

**Entwicklung eines Handlungskonzeptes zu  
starkregenbedingten Überflutungen im Bereich von**

### **Weisenbach**

**auf Grundlage des Leitfadens „Kommunales  
Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“  
(LUBW 2020)**

**Handlungskonzept**

**Juli 2023**

Auftraggeber  
Auftragnehmer  
Kommune

Stadt Gaggenau für den Verbund Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden  
Planungsgemeinschaft WALD + CORBE Consulting GmbH – geomer GmbH  
Weisenbach

# Inhalt

---

<b>1 Ziel des Handlungskonzepts</b>	<b>1</b>
1.1 Veranlassung	1
1.2 Ziel und beteiligte Akteure des Handlungskonzepts	1
<b>2 Informationsvorsorge</b>	<b>3</b>
2.1 Veröffentlichung der Karten	3
2.2 Zielgruppe Bürger*innen und Öffentlichkeit	4
2.3 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe	6
2.4 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft	7
2.5 Zielgruppe Handwerker*innen, Architekt*innen und Planende	8
<b>3 Krisenmanagement</b>	<b>10</b>
3.1 Hochwasseralarm- und Einsatzplan	10
3.1.1 Zweck und Inhalt des Hochwasseralarm- und Einsatzplanes	10
3.1.2 Kritische Infrastruktureinrichtungen	12
3.1.3 Bereitstellung der Informationen für Krisenmanagementkräfte über ein Informationssystem	13
3.2 Kommunales Messnetz zur Warnung und Beobachtung von Starkregen und Hochwasser	14
<b>4 Kommunale Flächenvorsorge</b>	<b>15</b>
4.1 Flächennutzungsplan /Landschaftsplan	15
4.2 Bebauungsplan	16
4.3 Konkrete Flächenvorsorge	18
4.4 Außengebietswasser	19
4.5 Oberflächenwasser im Siedlungsbereich	21
4.5.1 Ableitung und Zwischenspeicherung auf Freiflächen	22
4.5.2 Zwischenspeicherung im Straßenraum	22
4.5.3 Objektschutzmaßnahmen	23
<b>5 Kommunale Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b>	<b>26</b>
5.1 Kontrolle des Abflussquerschnittes, Gewässerschau	26
5.2 Unterhaltung technischer Hochwasserschutzeinrichtungen	27
5.3 Optimierung von Hochwasserschutzeinrichtungen	27
5.4 Regenwassermanagement	28

<b>6 Maßnahmen an Risikobereichen und -objekten</b>	<b>30</b>
6.1 Maßnahmen an Risikobereichen	30
6.2 Maßnahmen an Risikoobjekten	33
<b>7 Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XXXVI</b>
<b>8 Literaturangaben und Internetquellen</b>	<b>XXXVII</b>
8.1 Zielgruppe Bürger*innen und Öffentlichkeit	XXXVII
8.2 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft (Außenbereiche)	XXXVIII
8.3 Alarm- und Einsatzplanung	XL
8.4 Kommunale Bau- und Schutzmaßnahmen im Siedlungsbereich	XL
<b>9 Anhang</b>	<b>XLI</b>
9.1 Vorschläge für Festsetzungen in Bebauungsplänen	XLI
9.1.1 Formulierungsvorschläge für die textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen	XLI
9.1.2 Vorschläge für die zeichnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen	XLI
9.2 Sonstige Optionen	XLI

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 3.1</b>	Alarmstufenmodell (abgeändert nach Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg, Anhang 2)	11
----------------------	--	----

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1.1</b>	Teilnehmer*innen des Handlungskonzeptworkshop	1
<b>Tabelle 1.2</b>	Zuständigkeiten für die Aktualisierung des Handlungskonzepts	2
<b>Tabelle 2.1</b>	Zuständigkeiten für die Veröffentlichung der Karten, Ansprechpartner*in für Bürger*innen	4
<b>Tabelle 2.2</b>	Zuständigkeiten für Information an Bürger*innen und Öffentlichkeit	6
<b>Tabelle 2.3</b>	Zuständigkeiten Wirtschaft und Gewerbe	7
<b>Tabelle 2.4</b>	Zuständigkeiten Land- und Forstwirtschaft	8
<b>Tabelle 2.5</b>	Zuständigkeiten Handwerker*innen, Architekt*innen und Planende	9
<b>Tabelle 3.1</b>	Zuständigkeiten Hochwasseralarm- und Einsatzplan	11
<b>Tabelle 3.2</b>	Im HWAEP zu berücksichtigende kritische Infrastruktureinrichtungen (Altenheim, Heim, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen mit sehr hoher Gefährdung im HQextrem und im außergewöhnlichen Szenario mit mindestens hohem Risiko)	12
<b>Tabelle 3.3</b>	Informationssystem	14
<b>Tabelle 4.1</b>	Zuständigkeit Flächennutzungsplan	16
<b>Tabelle 4.2</b>	Zuständigkeiten Bebauungsplan	18
<b>Tabelle 4.3</b>	Zuständigkeiten Flächenvorsorge	18
<b>Tabelle 4.4</b>	Zuständigkeit Außengebietswasser	20
<b>Tabelle 4.5</b>	Zuständigkeiten Oberflächenwasser im Siedlungsbereich	22
<b>Tabelle 4.6</b>	Zuständigkeiten Objektschutz	25
<b>Tabelle 5.1</b>	Zuständigkeiten Abflussquerschnitt, Gewässerschau	26
<b>Tabelle 5.2</b>	Zuständigkeiten Unterhaltung technischer Hochwasserschutzeinrichtungen	27
<b>Tabelle 5.3</b>	Zuständigkeiten Optimierung von Hochwasserschutz	28
<b>Tabelle 5.4</b>	Zuständigkeiten Regenwassermanagement	29
<b>Tabelle 6.1</b>	Übersicht über geplante und getroffene Maßnahmen in Risikobereichen	31
<b>Tabelle 6.2</b>	Vorgesehen oder umgesetzte Maßnahmen an Risikoobjekten für die ein detaillierter Steckbrief erstellt wurde	34

Projektnummer 101.21.045  
 Projektbearbeitung M. Sc. A. Jakobs, M. Sc. M. Ludwig  
 Bericht z:\Starkregen\_Landkreis\_Rastatt\Z03\_FoGeLoWe\A04\_Berichte\Bericht\_Teil3\Weisenbach\Kommunengruppe\_2\_2\_SRRM\_Phase3\_Erlaeterungsbericht\_Weisenbach.docx

# 1 Ziel des Handlungskonzepts

## 1.1 Veranlassung

Die Stadt Gaggenau hat stellvertretend für alle Kommunen im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden die „Planungsgemeinschaft WALD + CORBE Consulting GmbH und geomer GmbH“ für die Entwicklung eines Handlungskonzeptes zu starkregenbedingten Überflutungen beauftragt.

Das Gesamtgebiet des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden wurde zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und -risiken in Kommunengruppen aufgegliedert (s. Bericht Gefährdungsanalyse und Risikobewertung). Dabei bildet der Bereich rund um die Kommunen Forbach, Gernsbach, Weisenbach und Loffenau zusammen eine Kommunengruppe.

Nach Auswertung der Gefahrenkarte, der Risikokarte und des Entwurfs für das Handlungskonzept und nach Abstimmung mit den in diesem Bereich tätigen Akteuren wurde nachfolgendes Handlungskonzept entwickelt.

## 1.2 Ziel und beteiligte Akteure des Handlungskonzepts

Das Ziel des Handlungskonzepts ist, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Überflutungen im Siedlungsgebiet so weit als möglich zu verhindern bzw. im Überflutungsfall die Schäden möglichst gering zu halten.

Die Oberziele des Starkregenrisikomanagements gehen Hand in Hand mit den Oberzielen der Hochwasserrisikomanagementplanung:

- Vermeidung neuer Risiken,
- Verringerung bestehender Risiken,
- Verringerung nachteiliger Folgen während eines Starkregens,
- die Verringerung nachteiliger Folgen nach einem Starkregen.

Die nach dem Handlungskonzept erforderlichen und nachstehend beschriebenen Maßnahmen sollen innerhalb der Verwaltung koordiniert und mit den beteiligten Akteuren kommuniziert werden. Um das Ziel zu erreichen, sollten alle relevanten Akteure (Fachämter der Verwaltung, politische Entscheidungsträger, Bürgerschaft, Fachplaner\*innen, Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Rettungsdienste und Katastrophenschutz) bei der Ausarbeitung des Handlungskonzeptes einbezogen werden.

Der Workshop zum Handlungskonzept wurde am 27.06.2023 unter Beteiligung von:

**Tabelle 1.1** Teilnehmer\*innen des Handlungskonzeptworkshop

Institution	Name	Bezeichnung
Landratsamt Rastatt	Kerstin Brückner	Geschäftsstelle SRRM
Gemeinde Weisenbach	Daniel Retsch	Bürgermeister

Institution	Name	Bezeichnung
Gemeinde Weisenbach	Walter Wörner	Hauptamtsleiter
Gemeinde Weisenbach	Heiko Großmann	Bauhofleiter
Gemeinde Weisenbach	Adrian Klaiber	Feuerwehrkommandant
Gemeinde Weisenbach	Roland Hürst	Hausmeister
WALD + CORBE	Anne Jakobs	Projektbearbeitung
WALD + CORBE	Mario Ludwig	Projektbearbeitung

durchgeführt.

In einer Rückmeldephase wurden noch Änderungen und Ergänzungsvorschläge gesammelt und im Dokument ergänzt.

Die mit allen Teilnehmenden abgestimmte Version wurde am 07.07.2023 fertiggestellt und soll am 14.09.2023 dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates sind künftig folgende Schritte erforderlich:

**Tabelle 1.2** Zuständigkeiten für die Aktualisierung des Handlungskonzepts

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Überprüfung der Notwendigkeit zur Aktualisierung	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	6 Jahre nach Inkrafttreten
Durchführung der Aktualisierung	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Innerhalb eines Jahres nach Überprüfung, sofern notwendig

## 2 Informationsvorsorge

Die Information und Einbeziehung aller potenziell Betroffenen ist ein wesentlicher Baustein des Handlungskonzeptes. Sie ist wichtig, damit bei der betroffenen Bevölkerung das Risikobewusstsein für Starkregen und Hochwasser gestärkt wird und die private und betriebliche Eigenvorsorge sowie ein richtiges Verhalten im Ereignisfall ermöglicht wird. Von Seiten der Gemeinde ist hier die Information über die vorhandene Gefahr, die mittels der Starkregengefahrenkarten illustriert wird, der zentrale Aspekt (Kapitel 2.1). Weiterhin wird die Gemeinde die Eigenvorsorge der Bevölkerung (Kapitel 2.2), von Wirtschaft und Unternehmen (Kapitel 2.3) und der Forst- und Landwirtschaft (Kapitel 2.4) unterstützen.

### 2.1 Veröffentlichung der Karten

Die Informationsvorsorge ist eine dauerhafte Aufgabe. Es ist zu gewährleisten, dass die Starkregengefahrenkarten in analoger und digitaler Form für Interessierte und Beteiligte verständlich und die textlichen Informationen soweit möglich barrierefrei zugänglich sind.



§ 20 Gemeindeordnung (GemO): Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Dazu gehört auch, die Einwohnerinnen und Einwohner und Wirtschaftsunternehmen im betroffenen Gemeindegebiet über Hochwassergefahren aufzuklären.

Um die Bevölkerung über die Zugänglichkeit der Karten zu informieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Flyer,
- Beitrag in Printmedien (Vollverteilung, Amtsblatt),
- Beiträge in Social Media,
- Informationsveranstaltungen zur Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten für alle Zielgruppen.

Über das Vorliegen der Starkregengefahrenkarten und die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert die Gemeindeverwaltung mittels der einschlägigen örtlichen Kommunikationsmittel wie z.B. (lokale Presse, Gemeindeanzeiger, aktuelle Meldungen auf der Homepage und Facebook. Zudem informiert die Kommune an selbiger Stelle über die Gefahr, die durch Starkregen ausgeht und gibt den Bürger\*innen eine Lesehilfe für die Starkregengefahrenkarten an die Hand. Darüber hinaus werden ab Frühjahr 2024 ergänzend Bürgerinformationsveranstaltungen abgehalten werden.

Auf Wunsch der Kommunen wird die digitale Bereitstellung der Starkregengefahrenkarten über eine GIS-Plattform des Landratsamtes Rastatt kommunenübergreifend angegangen. Diese digitale Version der Karten wird dann neben weiteren Informationen und dem Bericht zum kommunalen Handlungskonzept über die Homepage der Kommune unter der Webadresse [https://www.weisenbach.de/weisenbach\\_online/verwaltung/Gemeinde.html](https://www.weisenbach.de/weisenbach_online/verwaltung/Gemeinde.html) zugänglich gemacht.

Als Unterstützung der Informationsvorsorge bietet das Land unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/starkregen> Textbausteine zur Verwendung bei der Öffentlichkeitsarbeit an. Das Regierungspräsidium

Stuttgart bietet unter folgender Homepage eine große Auswahl an Informationsmaterial für die verschiedenen Zielgruppen an: <https://reginastark.starkregengefahr.de/>.

Zudem ist es von hoher Bedeutung, dass alle Angestellten der Gemeinde mit Bürgerkontakt wissen, wer der/die Ansprechpartner\*in für Fragen zur Flusshochwasser- und Starkregenproblematik ist. Dies soll erreicht werden durch eine Rundmail.

Als Ansprechpartner\*in für Fragen der Bürger\*innen wird Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung) bestimmt.

**Tabelle 2.1** Zuständigkeiten für die Veröffentlichung der Karten, Ansprechpartner\*in für Bürger\*innen

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Koordination Informationsvorsorge	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Herbst 2023
Bereitstellung der Karten auf GIS-Plattform des LRA RA	LRA Rastatt, Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht	Ab Herbst 2023
Verlinkung auf die GIS-Plattform des LRA Rastatt auf der kommunalen Homepage	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Dezember 2023
Bereitstellung der Karten im internen Fachinformationssystem	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ende 2023 / Anfang 2024
Überprüfung der Notwendigkeit bzgl. evtl. Fortschreibung der Karten und Texte.	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Mindestens alle 3 Jahre nach Veröffentlichung
Kommunikation Datenpflege mit dem LRA Rastatt	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	
Ansprechpartner*in für die Bürger*innen	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	

## 2.2 Zielgruppe Bürger\*innen und Öffentlichkeit

Es ist eine kontinuierliche Kommunikation der Gemeindeverwaltung mit allen Bevölkerungsgruppen erforderlich, um das Bewusstsein für das Starkregenrisiko zu erhalten. Durch den direkten Kontakt mit Bürger\*innen und der Öffentlichkeit soll über die jeweilige Gefährdung und die Notwendigkeit persönlicher Vorsorgemaßnahmen informiert werden.



§ 5 Abs. 2 WHG: Jede Person ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvorsorge und zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen zu treffen, insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.

Öffentliche Gebäude (Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsgebäude etc.) und Kulturgüter (Kulturdenkmäler, Museen, Archive etc.), wie sie im Rahmen des SRRM im Risikoobjektartenkatalog enthalten sind, sind häufig Eigentum von Gemeinden, Kreisen, Land oder Bund aber auch von Privatpersonen, Kirchen, Unternehmen oder anderen Körperschaften. Die Eigentümer und Leiter dieser Einrichtungen haben die Aufgabe, die Kulturgüter zu schützen und Maßnahmen zur Eigenvorsorge zu treffen.

Folgende Kommunikationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- a) Direkte Ansprache und Veranstaltungen
  - Gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung für alle Zielgruppen
  - Ggf. eine direkte Ansprache betroffener Grundstückseigentümer\*innen in besonderen Gefahrenbereichen, wie z.B. Gaisbach / Träufelbach und privater Betreiber aus den Risikosteckbriefen
- b) Internet und analoge Informationen
  - Verhaltensregeln bei Starkregen, Hochwasser und Gewitter werden über ... kommuniziert,
  - Werbung für eine Notfall-Informations-App (NINA, WarnWetter, MeinePegel oder KATWARN) wird .... veröffentlicht,
  - Bereitstellung von analogem Informationsmaterial zum Thema Eigenvorsorge (Flyer im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung und Spendenbrief der Feuerwehr)
  - Regelmäßige Presse- und Medienarbeit (Berichte in Gemeindeanzeiger, Lokalpresse, Facebook, Homepage). Um das Thema aktuell zu halten, ist vorgesehen, mindestens einmal pro Halbjahr Pressemitteilungen, Berichte o. ä. zu veröffentlichen,
  - Nachrichten und Mitteilungen werden parallel auf den Sozialen Medienkanälen der Gemeinde veröffentlicht,
  - Direkte analoge Zustellung von Informationen (Flyern) an Neubürger\*innen,
- c) Sonstige Maßnahmen
  - Bei Bedarf: Veröffentlichung von Praxisbeispielen (z. B. Objektschutz) an öffentlichen Gebäuden im Sinne einer Vorbildfunktion,
  - Bei Bedarf: Ausstellungen zu hochwasserangepasstem Bauen, geeigneten Baustoffen, möglichen Schutzmaßnahmen. Wichtig ist, dass die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten für die Eigenvorsorge vorgestellt wird,
  - Bei Bedarf: Ausstellung zu einem Erinnerungstag eines vergangenen Ereignisses,
  - Bei Bedarf: Umgesetzte Maßnahmen sichtbar mit einem QR-Code versehen, über den die Bürger\*innen mehr Informationen zur Maßnahme finden,

Zudem ist die Verbreitung der Informationen über Multiplikatoren (wie Vereine, Schulen, Bürgeramt) besonders wichtig.

**Tabelle 2.2** Zuständigkeiten für Information an Bürger\*innen und Öffentlichkeit

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Gemeinsame Bürgerinformation für alle Zielgruppen	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Januar 2024
Direkte Ansprache betroffener Grundstückseigentümer*innen	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Ab Herbst 2023
Presse- / Medienmitteilungen, Flyer	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Herbst 2023

### 2.3 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe

Vor allem im Hinblick auf das u. U. große Schadenspotenzial sollen auch die verantwortlichen Vertreter\*innen der örtlich ansässigen Wirtschaftsunternehmen regelmäßig über die Gefährdungslage informiert werden. Starkregenereignisse können Wirtschaft und Gewerbe auf unterschiedliche Weise treffen. Die Folgen reichen von Beschädigung oder Zerstörung von Produktionseinrichtungen über Produktionsausfall bis zu Verlust von Aufträgen und Auftraggebenden.



Um Ordnungswidrigkeiten oder auch strafrechtliche Verfolgung der Geschäftsführung durch Nichthandeln zu verhindern, sollten gefährdete Unternehmen auf die Gefahr reagieren und risikoangemessene Maßnahmen ergreifen. Die betroffenen Unternehmen sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch das Vorhandensein der Hochwasser- und Starkregenengefahrenkarten davon ausgegangen wird, dass die Gefährdung bekannt ist. Demnach gilt die Organ-Innenhaftung (nach §§ 43 GmbHG / 93, 116 AktG) und die Organ-Außenhaftung (nach §§ 823 BGB).

Ziel der kommunalen Informationsvorsorge ist dabei, dass die für das Starkregenrisikomanagement (SRRM) in den Betrieben zuständigen Vorgesetzten und Mitarbeiter\*innen generell über die Starkregenthematik Bescheid wissen und entsprechend ihrer Zuständigkeit mögliche Schwachstellen an Gebäuden, bei Betriebsabläufen und beim Verhalten im Überschwemmungsfall identifizieren und beseitigen. Mit einem aktuellen Ablauf- und Einsatzplan für den Ernstfall lassen sich große Schäden und Produktionsausfälle reduzieren. Zudem sollte über Möglichkeiten an Versicherungen aufgeklärt werden (Elementarschadenversicherung, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung).

Für die fortlaufende Umsetzung und Aktualisierung von betrieblichen Schutzmaßnahmen sollte mit den Verantwortlichen die Ausarbeitung und Fortschreibung von Reglements für das innerbetriebliche SRRM „verabredet“ werden. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf Fluktuation bei den Verantwortlichen und betroffenen Mitarbeiter\*innen erforderlich.

Folgende Maßnahmen sind - unabhängig von der Zuständigkeit der Verantwortlichen in den Betrieben - von Seiten der Kommune vorgesehen:

- Gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung für alle Zielgruppen
- Direkte Ansprache bei bekannter spezieller Gefährdung:
  - Edeka Fitterer: Tiefgarageneinfahrt

- Firma Katz (Rückhaltebecken, wassergefährdende Stoffe, Gefahr bei Flusshochwasser)
- Grüner Baum
- Direkte Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung
- Weiterleitung der Veranstaltungsangebote über Verbände (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer),

**Tabelle 2.3** Zuständigkeiten Wirtschaft und Gewerbe

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Gemeinsame Bürgerinformation für alle Zielgruppen	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Januar 2024
Direkte Ansprache betroffener Grundstückseigentümer*innen	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Ab Herbst 2023
Weiterleitung der Veranstaltungsangebote über Verbände	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Herbst 2023

## 2.4 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft

Starkregenereignisse stellen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ein erhebliches Risiko dar. Neben den ökologisch nachteiligen Auswirkungen können sie kurzfristig zu wirtschaftlichen Schäden in Form von Ernteaussfällen, aber auch zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Produktionsstandortes führen. Auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei Starkregen den beschriebenen Risiken ausgesetzt. Wichtig ist, dass den landwirtschaftlich Tätigen und Waldbesitzenden vermittelt wird, dass sie im Sinne einer angepassten Bewirtschaftung erhebliche Beiträge zum Risikomanagement leisten können.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG: Zentral für die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource.

Nach § 8 BBodSchV sind für die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser gemäß Abs. 6 bei landwirtschaftlicher Nutzung durch die zuständigen Beratungsstellen im Rahmen der Beratung geeignete erosionsmindernde Maßnahmen für die Nutzung der Erosionsfläche zu empfehlen. Bei Anordnungen ist Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde herbeizuführen.

§ 4 ErosionsSchV: Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke in Baden-Württemberg werden nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingeteilt.

§ 12 LWaldG: Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften sowie die Belange der Umweltvorsorge zu

berücksichtigen.

§ 30 Abs. 2. LWaldG: Der Waldbesitzer hat Bodenschutzwald (Wald auf erosionsgefährdeten Standorten) so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist.

Die vorrangige Maßnahme zur Vorbeugung und zur Minimierung von Schäden besteht in der möglichst weit gehenden Rückhaltung von abfließendem Wasser bei Starkniederschlägen. In beiden Bereichen können zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, beispielsweise Begrünung, Unter-, Mulch- oder Engsaat im Bereich Landwirtschaft und Retentionsmulden, Wegewasserableitung, Bachrenaturierung bei Land- und Forstwirtschaft. Weitergehende Maßnahmen und Informationen sind in den KliStaR-Steckbriefen (<https://www.wbw-fortbildung.de/publikationen-materialien/steckbriefe-fuer-die-praxis>) enthalten.

Zur Umsetzung der Maßnahmen müssen die Bewirtschaftenden über die Risiken und möglichen Abhilfemaßnahmen informiert werden durch:

- Gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung für alle Zielgruppen

**Tabelle 2.4** Zuständigkeiten Land- und Forstwirtschaft

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Gemeinsame Bürgerinformation für alle Zielgruppen	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Januar 2024

## 2.5 Zielgruppe Handwerker\*innen, Architekt\*innen und Planende

Diese Gruppe ist neben der eigenen Betroffenheit vorrangig für die Planung und für die Umsetzung von Baumaßnahmen vor Ort zuständig und hat bei der Beratung der Bauherr\*innen einen großen Einfluss. Sind sie für die Naturgefahren-Themen sensibilisiert, können sie als sehr gute Multiplikatoren für die Umsetzung von hochwasserangepasstem Bauen wirken. Das Problembewusstsein für Hochwassergefahren, damit zusammenhängende Verpflichtungen sowie der Stand der Technik sind hier nicht immer bekannt.

Zur Umsetzung der Maßnahmen müssen die Akteure über die Risiken und möglichen Abhilfemaßnahmen informiert werden durch:

- Gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung für alle Zielgruppen
- Informationen mit dem Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren mitgeben / integrieren,
- Information und evtl. Ausstellungen über Verbände,
- Direkte Ansprache:
  - Baumeister Ingenieurbüro GmbH (Sinzheim)
  - Gebrüder Bruhn Bauunternehmung GmbH
  - Hans-Georg Künstel Bauunternehmung
  - Direkte Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

- Erstellung und Einforderung einer Erklärung der Planenden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei Baugenehmigungen, dem Thema Starkregen und Hochwasser in ihren Planungen ausreichend berücksichtigt zu haben sowie Bestätigung der Kenntnis der Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten und der DWA-Merkblattes 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“,
- Um die möglichen Festsetzungen (Kapitel 4.2) allgemein bekannt zu machen, wird ein Hinweis für das Erstgespräch im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplans erstellt. Dieser Hinweis wird auch das Thema Starkregen enthalten und auf das Handlungskonzept und die Starkregengefahrenkarten verweisen.

Neben diesen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit sollte durch Auflagen, Vorschriften bzw. Hinweise im Baugenehmigungsprozess eine stärkere Einbindung in die Verantwortlichkeit erreicht werden.

**Tabelle 2.5** Zuständigkeiten Handwerker\*innen, Architekt\*innen und Planende

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Gemeinsame Bürgerinformation für alle Zielgruppen	Herr Bgm Retsch, Frau Frorath	Ab Januar 2024
Direkte Ansprache betroffener Grundstückseigentümer*innen	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Ab Herbst 2023
Berücksichtigung Thema Starkregen und Hochwasser bei Baugenehmigungen	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Ab Herbst 2023

## 3 Krisenmanagement

### 3.1 Hochwasseralarm- und Einsatzplan

#### 3.1.1 Zweck und Inhalt des Hochwasseralarm- und Einsatzplanes

Die Gefahrenabwehr muss Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren im Falle von Starkregen und Flusshochwasser abwenden. Die Kommune ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) verpflichtet, einen eigenen Alarm- und Einsatzplan zu erstellen, zu pflegen und mit den Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. Das Krisenmanagement basiert unter anderem auf den Regelungen der GemO, des Landeskatastrophenschutz-, des Polizei- und des Feuerwehrgesetzes, muss aber keineswegs darauf beschränkt werden.

Mit der Erstellung des Hochwasseralarm- und Einsatzplans kommt die Kommune ihrer Verpflichtung nach und kann somit bei Schäden eventuellen Regressforderungen vorbeugen.

Hochwasseralarm- und Einsatzpläne (HWAEP) sind ein wichtiger Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes, um sich rechtzeitig auf extreme Hochwasserereignisse vorzubereiten. Sie sind aber auch eine wichtige Grundlage, um im Ernstfall gezielt und koordiniert handeln zu können.

Der Alarm- und Einsatzplan sollte folgende Bestandteile enthalten:

- Zusammensetzung des kommunalen Krisenstabs,
- Textliche Einführung in den Alarm- und Einsatzplan,
- Übersicht zu vorhandenen Gefahrenkarten,
- Alarmplan mit grafischer Darstellung der Alarmierungswege,
- Messwerte und Auslöser-Stufen,
- Adressen- und Telefonverzeichnis (dienstlich und privat) mit Erreichbarkeiten aller Beteiligten,
- Einsatzplan (tabellarisch) und Zusammenstellung der Hilfsmittel und Geräte und deren Lagerorte,
- Ggfs. Bedienungsanleitungen von Maschinen, vorbereitete Informationsblätter oder Durchsagen usw.

Im Rahmen der Umsetzung des Handlungskonzeptes wird ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan konkretisiert und um die Starkregengefahr ergänzt. Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan bedarf in Zukunft regelmäßiger Aktualisierung durch: den Leiter der Bau- und Liegenschaftsverwaltung Oliver Dietrich

Regelmäßige, hochwasserspezifische Übungen dienen der Identifikation von Schwachstellen. Ebenso wichtig ist die Nachsorge nach durchgeführten Einsätzen. Dadurch kann festgestellt werden, ob die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren und in welchen Punkten der Hochwasseralarm- und Einsatzplan ggfs. fortzuschreiben ist.

Im Rahmen des Leitfadens zum Starkregenrisikomanagement wird den Kommunen im Zusammenhang mit dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan die Einführung des Hochwasseralarmstufenmodells empfohlen. Das Hochwasseralarmstufenmodell (Abb. 3.1) wurde entwickelt, um für den Ernstfall die verfügbare Reaktionszeit zu verlängern bzw. die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen. Das Modell weist gemäß Starkregen-Leitfaden 4 Stufen auf. Mit dem Alarmstufenmodell wird die Kommunikation stark vereinfacht, weil nicht mehr Einzelmaßnahmen, sondern

nur noch die jeweiligen Alarmstufen zu kommunizieren sind. Es ist jedoch zu beachten, dass im Falle eines Starkregens Warn- und Kontrollphase erheblich verkürzt ausfallen oder gar nicht vorkommen.

	Monitoring	Warnphase	Kontrollphase	Abwehrphase
<b>Lage</b>	keine Warnung	Warnungen aktiv	Kritische Lage zu erwarten	Schäden zu erwarten
<b>Ziel</b>	Warnungen, Meldungen, Notrufe werden empfangen.	Adäquate Reaktion auf Warnungen, Meldungen	Wasser unter Kontrolle behalten	Schaden begrenzen Krise bewältigen
<b>Aufgaben</b>	Empfangsbereitschaft 365/7/24 sicherstellen	– Lage feststellen und beurteilen – Ggf. Eskalieren	– Kontrollieren – Störungen beheben – Beobachten – Ggf. Eskalieren	– Führung sicherstellen – Lage feststellen/beurteilen
<b>Führende Akteure</b>	Organisatorische Oberleitung: Bürgermeister			
	z.B. Leitstelle	Warndienst	Technischer Hochwasserschutz	– Feuerwehr – Polizeibehörde – Rettungsdienst
<b>HWAEP-Inhalte</b>	Konzeption Führungsorganisation und ggf. Besondere Aufbauorganisation Vorgeplante Führungsmaßnahmen			
	Aktivierungsmatrix	Beurteilungskriterien	– Checklisten Erkundung / Lagefeststellung und -beurteilung – Geplante objektbezogene Maßnahmen	

**Abbildung 3.1** Alarmstufenmodell (abgeändert nach Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg, Anhang 2)

Dieses Hochwasseralarmstufenmodell soll in der Gemeinde Weisenbach eingeführt werden. Unter welchen Bedingungen die jeweilige Alarmstufe auszulösen ist, wird im Alarm- und Einsatzplan festgelegt.

Darüber hinaus sollte der mit dem Thema Starkregenrisikomanagement fortgeschriebene HWAEP der Integrierten Leitstelle Mittelbaden (ILS) für ihr Krisenmanagement zur Verfügung gestellt werden. Der HWAEP ist an die folgende Mailadresse zu versenden: [Leitung@ils-mittelbaden.de](mailto:Leitung@ils-mittelbaden.de)

Bei der Fortschreibung des HWAEP unterstützt die WBW Fortbildungsgesellschaft durch ein besonderes Beratungsangebot, Informationen hierzu sind zu finden unter <https://www.wbw-fortbildung.de/wasserextreme/materialien-fuer-kommunen/krisenmanagement>.

**Tabelle 3.1** Zuständigkeiten Hochwasseralarm- und Einsatzplan

Maßnahmen	Zuständigkeit	Termin
Konkretisierung / Ergänzung Hochwasseralarm und Einsatzplan	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Ab Anfang 2024 / nach Abschluss SRRM
Überprüfung und Aktualisierung Hochwasseralarm und Einsatzplan, Weiterleitung an ILS Mittelbaden	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Alle 3 Jahre
Konzeption und Durchführung von Übungen	Adrian Klaiber (Feuerwehr)	Vorgefertigte Sandsäcke vorhanden, Veranstaltung beim THW + Einweisungen werden durchgeführt, Abstimmungen mit Bauhof erfolgen, keine konkreten Übungen in Bezug auf Starkregen geplant

### 3.1.2 Kritische Infrastruktureinrichtungen

Im Rahmen des Alarm- und Einsatzplans sollen folgende kritische Infrastrukturen besonders berücksichtigt werden:

**Tabelle 3.2** Im HWAEP zu berücksichtigende kritische Infrastruktureinrichtungen (Altenheim, Heim, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen mit sehr hoher Gefährdung im HQextrem und im außergewöhnlichen Szenario mit mindestens hohem Risiko)

Nr.	Risikoobjekt	Beschreibung des Risikos
N14	Kindergarten St. Christophorus	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario für die 125 Kinder, keine Gefährdung durch Flusshochwasser
N24	Kindergarten (Erlenstraße 26)	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, hohe Gefährdung beim Flusshochwasser für HQ <sub>extrem</sub>
N27	Latschigbad Weisenbach	Sehr hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, keine Gefährdung durch Flusshochwasser
N28	Festhalle	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario für das Vereinsheim, hohe Gefährdung beim Flusshochwasser für HQ <sub>extrem</sub>
N29	Sporthalle (privat)	Sehr hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, keine Gefährdung durch Flusshochwasser
N37	KATZ GmbH & Co. KG	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, sehr hohe Gefährdung beim Flusshochwasser ab HQ <sub>10</sub>
N39	Feuerwehr Weisenbach	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, keine Gefährdung durch Flusshochwasser
N44	Bauhof	Hohe Gefährdung ab einem seltenen Szenario, sehr hohe Gefährdung beim Flusshochwasser für HQ <sub>extrem</sub>
N48+N51	Obdachlosen- und Vereinsheim, Schulstr. 4	Gefährdung ab einem seltenen Szenario, keine Gefährdung durch Flusshochwasser

Existieren Risikosteckbriefe zu diesen Objekten, sollten diese an den HWAEP angehängt und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollte hier regelmäßig kontrolliert werden, ob nach Umsetzen bestimmter Maßnahmen diese Objekte im HWAEP verbleiben sollten. Weitere Details werden im Alarm- und Einsatzplan festgelegt.

Objekte der Energieversorgung werden im SRRM des Landkreis Rastatt gesondert, am Ende des Projekts betrachtet und ausgewertet. Die Gefährdungsanalyse dieser Objekte erfolgt nach Leitfaden, die Risikoanalyse wird von den Energieversorgern durchgeführt. Das genaue Vorgehen ist dem Risikobericht Kapitel 3.1.1 zu entnehmen. Das Ergebnis der Gefährdungs- und Risikoanalyse sollte bei der Ergänzung des HWAEP um die Starkregengefahr berücksichtigt werden.

### 3.1.3 Bereitstellung der Informationen für Krisenmanagementkräfte über ein Informationssystem

Voraussetzung für ein erfolgreiches Agieren und den optimalen Einsatz aller Ressourcen ist, dass die am Hochwassergeschehen Beteiligten vor, während und auch nach einem Ereignis über alle notwendigen Informationen verfügen.

Als gemeinsame Plattform eignet sich hierfür das vom Land Baden-Württemberg bereitgestellte internetbasierte Programm FLIWAS (Flut-Informations- und Warnsystem). Mit dieser Software haben alle am Hochwasserschutz und an der Krisenbewältigung Beteiligten jederzeit und von jedem Ort Zugriff auf dieselben aktuellen Informationen zur Hochwasserlage und die anstehenden bzw. bereits getroffenen Maßnahmen. Ein Vorteil ist zudem, dass auch Informationen von außerhalb des Gemeindegebietes (Wasserstände, Maßnahmen etc.) abgerufen werden können und somit koordiniertes Handeln ermöglicht wird.

FLIWAS wird derzeit nicht verwendet, eine mögliche Einführung des Programms FLIWAS wird nach Rücksprache mit der integrierten Leitstelle (ILS) entschieden.

Falls zukünftig FLIWAS eingesetzt wird, sollen regelmäßig in einem jährlichen Turnus FLIWAS-Schulungen abgehalten werden, um einen routinierten Umgang der Mitarbeiter mit FLIWAS zu gewährleisten. Zusätzlich soll bei einer Stellenneubesetzung geprüft werden, ob eine Schulung in FLIWAS erforderlich ist.

Folgenden Inhalte sollen in FLIWAS verwaltet werden:

- **HW-Informationen:**  
Lageberichte folgender Kommunen:  
Pegelstände, Regenschreiber, Wettervorhersage, Hochwasserrisikokarten;
- **HW-Alarmstufen:**  
Verknüpfung von bestimmten/vordefinierten Pegelständen/Schwellenwerten mit Alarmstufen (Kap. 3.2.1.)
- Auslösen von an Schwellenwerte geknüpfte Maßnahmenpakete
- **HW-Gefahrenabwehr:**  
Regelung polizeilicher und nichtpolizeilicher Maßnahmen,  
Katastrophenschutz,  
Betrieb und Überwachung von HW-Schutzanlagen
- **HW-Lagedarstellung:**  
Aktuelle Darstellung kritischer Objekte und Flächen auf digitalen Karten
- **HW-Übersicht:**  
Hochwasserdaten, Lageberichte und Statusinformationen für die Behörden oberhalb der Gemeindeebene

**Tabelle 3.3** Informationssystem

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Abstimmung zur Einführung von FLIWAS	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung)	Parallel zur Konkretisierung des HWAEP und des Messnetzkonzeptes → im Laufe des Jahres 2024

### 3.2 Kommunales Messnetz zur Warnung und Beobachtung von Starkregen und Hochwasser

Ziel des Messnetzes ist es, die Verlässlichkeit von Warnungen zu verbessern sowie während eines Ereignisses die Lage besser beurteilen zu können. Hierzu können Pegel und Niederschlagsschreiber herangezogen werden, die im Idealfall die verschiedenen Einzugsgebiete der Kommune abdecken. Zusätzlich können virtuelle Regenschreiber genutzt werden, welche auf Radardaten zugreifen. Zudem kann eine größere Wetterstation installiert werden, die zu den Niederschlagsdaten die Windrichtung misst, mit deren Hilfe die Radardaten validiert werden können.

Im Rahmen des Starkregenrisikomanagements wurde eine Messnetzkonzeption für den Landkreis Rastatt durch die Kommunen gewünscht und in Auftrag gegeben. Die Konzeption eines landkreisweiten Messnetzes wird in einem ergänzenden Dokument erläutert.

## 4 Kommunale Flächenvorsorge

Das Ziel der Maßnahmen in diesem Kapitel ist die Vermeidung der Entstehung von Schadenpotenzial in gefährdeten Bereichen mittels der Strategie des Ausweichens. Zudem soll das Risiko verringert werden durch Minimierung des Oberflächenabflusses, Erosion und Abschwemmung von Material. Die Federführung der Maßnahmen liegt bei der Kommune (Bauleitplanung), Landwirtinnen und Landwirten, Försterinnen und Förstern.



§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 2 BBodSchG: Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Für Flusshochwasser:

§§ 78, 78a WHG i. V. m. § 65 WG: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt, Gebäude oder andere bauliche Anlagen, Mauern, Wälle etc. zu errichten oder zu erweitern. (Ausnahmegenehmigung regelt § 78 WHG) Zudem sind die Vorgaben für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu beachten (§§ 78b, 78c WHG). Als Überschwemmungsgebiete werden Flächen betrachtet, die bei Hochwasser eines Oberflächengewässers überschwemmt oder durchflossen werden. Dies betrifft nicht die Überflutungsflächen bei Starkregen.

### 4.1 Flächennutzungsplan /Landschaftsplan

Die Raumordnung sowie ggfs. vorhandene hochwasserbezogene Regelungen des Regionalplans sind zu beachten (§ 5 (2) BauGB, § 73 WHG).

Des Weiteren sind die Ziele des vorbeugenden Hochwasser- und Überflutungsschutzes, bedingt durch Starkregen oder Hochwasser oder aber durch Überlappung beider Ursachen, zu integrieren. Dabei erstrecken sich die Nutzungsrestriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 WHG) auch auf den Innenbereich.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach, Loffenau, Weisenbach liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2000 vor, welcher projektbezogen fortgeschrieben wurde und wird. Die Federführung bzw. den Verwaltungssitz hat die Stadt Gernsbach inne.

Im Rahmen der Fortschreibung des FNP wird geprüft, ob folgende Belange zur Gewährleistung des Überflutungsschutzes und der Ziele von Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement im Flächennutzungsplan dargestellt werden können:

- Sicherstellung und Entwicklung der Funktionen des natürlichen Wasserhaushaltes, auch unter Berücksichtigung von klimatisch bedingten Veränderungen im Wasserhaushalt (BauGB §§ (2a), (2c), (7), (10)),
- Erhalt des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an Gewässern,
- Erhalt und ggfs. Neuausweisung von Retentionsräumen,

- Planung von Fließwegen und Notwasserwegen,
- Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (BauGB §5 (2) 10),
- Definition potenzieller Erosionsschutzflächen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (ÖKVO §2 (1) 5).

Die Ziele des vorsorgenden Überflutungsschutzes weisen Synergien mit anderen umweltbezogenen Themen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan auf, so dass die Festschreibung der strategischen Ziele zum Überflutungsschutz in Zusammenhang mit der Landschaftsplanung und der Eingriffs- bzw. Ausgleichsregelung der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann.

Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung der nachrichtlichen Übernahme gem. (§ 5 Abs. 4a BauGB): „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (in Baden-Württemberg alle Flächen im Bereich eines HQ100 entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 1-3 WG) sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden“ im neuen Flächennutzungsplan erfolgt ist (§ 5 Abs. 4a BauGB).

**Es ist zu prüfen, ob die folgenden Hinweise im FNP enthalten sind bzw. aufgenommen werden sollen:**

- In Gebieten mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ<sub>extrem</sub>): Vermeidung neuer, nicht hochwasserangepasster Bauwerke und Infrastruktureinrichtungen (Leitungstrassen Wasser, Energie, Telekommunikation, Abwasser),
- In allen von Hochwasser betroffenen Gebieten: hochwasserangepasste Bauweise im Siedlungsbestand (Leitlinie „Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg“).

Als Grundlage für die Darstellungen und Übernahmen im Flächennutzungsplan sind die Starkregengefahren- und -risikokarten sowie die Hochwassergefahren- und Risikobewertungskarten heranzuziehen. Ggfs. sind rechtzeitig weitergehende wasserwirtschaftliche Untersuchungen zu veranlassen.

Diese Unterlagen für den Themenkomplex Hochwasserrisikomanagement (HWRM) und Starkregenrisikomanagement (SRRM) sollten den Träger\*innen öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt werden.

Es sollte überprüft werden, ob aus Gründen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge (HWGK, SRGK) eine Änderung erforderlich ist.

**Tabelle 4.1** Zuständigkeit Flächennutzungsplan

Maßnahme	Zuständigkeit	Termin
Überprüfung, ob aus Gründen der Hochwasservorsorge eine Änderung des FNP erforderlich	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung) / Federführung Gernsbach	Bei Aktualisierung FNP
Für die Aufstellung, Änderungen bzw. Fortschreibung des FNP	Herr Dietrich (Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung) / Federführung Gernsbach	

## 4.2 Bebauungsplan

Die Kommune kann Überflutungsvorsorge betreiben, indem die Belange des Starkregen- sowie Hochwasserrisikomanagements frühzeitig bei der Bauleitplanung und beim Städtebau einbezogen werden.

Bei der Neuaufstellung bzw. bei der Änderung von Bebauungsplänen sind die Vorgaben des Flächennutzungsplans im Hinblick auf Überflutungsschutz und Vermeidung von Schäden zu beachten und zu konkretisieren. Dabei sind auch mögliche Veränderungen infolge des Klimawandels mit einzubeziehen.

Insofern gelten die beim Flächennutzungsplan genannten Ziele und Instrumente sinngemäß auch für die nächste Planungsebene: den Bebauungsplan. Folgende, dem vorsorglichen Überflutungsschutz dienende Maßnahmen sollten deshalb generell in Bebauungspläne aufgenommen werden.

Auf Grundlage des BauGB können verschiedene Maßnahmen zur Starkregenvorsorge im Bebauungsplan vorgesehen werden.

Als **Festsetzungen** sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:

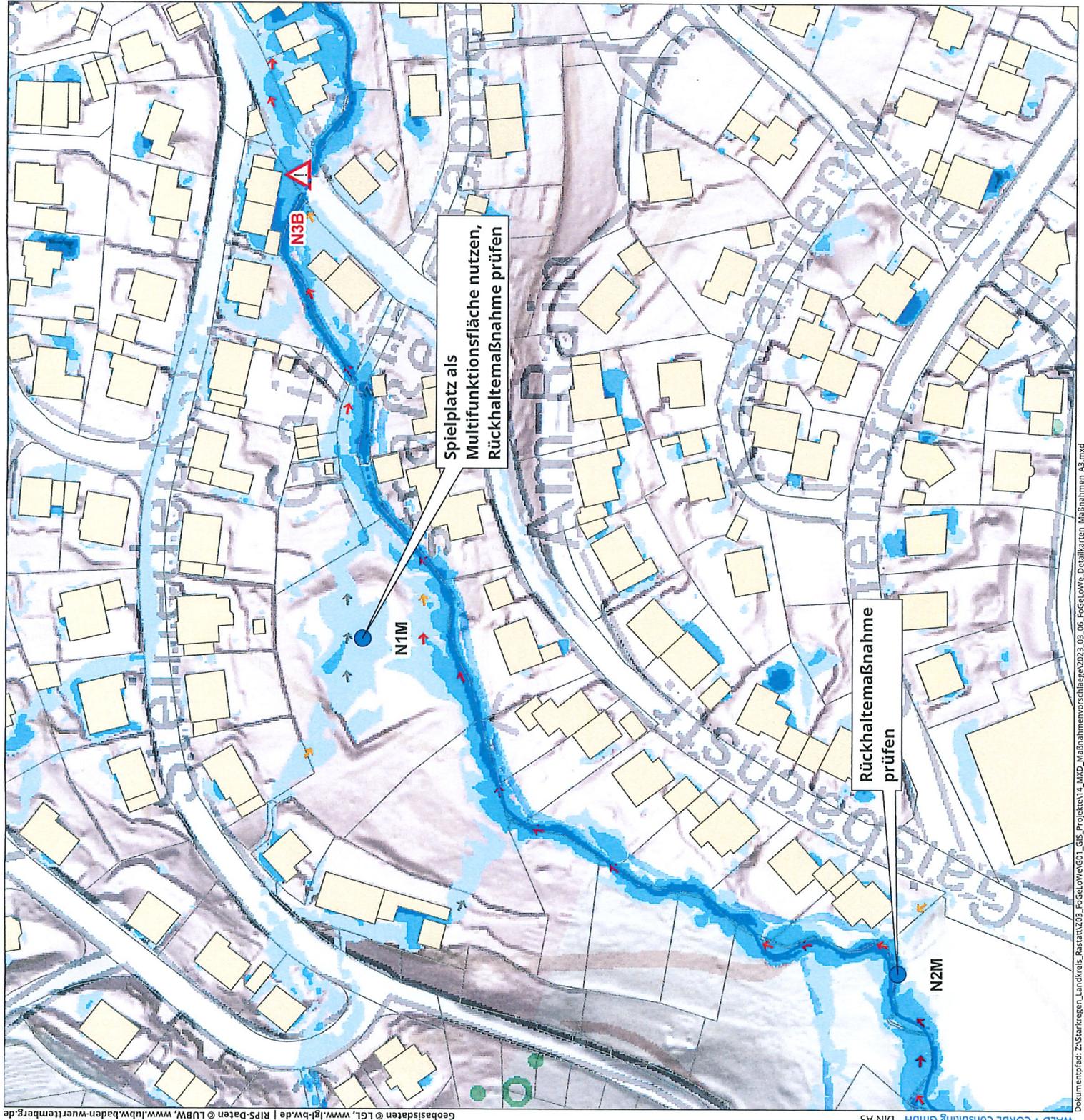
- Gesamtabflussberechnung für das Plangebiet,
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 d, BauGB),
- Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b & c, BauGB),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ausweisen und somit Gutschrift von Ökopunkten durch Erosionsschutzmaßnahmen, wie Begrünungen (auch von Tiefenlinien), Hangverkürzungen z.B. durch Grünstreifen oder Heckenstreifen (ÖKVO §1 (5) u. Anl. 1, Abs. 4),
- Flächen zur Regelung des Wasserabflusses,
- Versickerungsanlagen,
- Freihaltung Abflusswege, Notwasserwege für Oberflächenabfluss (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, 24),
- Gebäude in Gebieten mit Starkregenrisiko,
- Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14, 16, 20 BauGB) zu Belägen, Versiegelung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO),
- Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser,
- Versiegelungsgrad von unbebauten Flächen,
- Regenwasserbehandlung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO),
- Überdeckung von Tiefgaragen,
- Wasserdichte Keller (BauGB §1 7c).

Zur Verankerung der Maßnahmen des SRRM und des HWRM in Bebauungsplänen sind im Anhang verschiedene Textbausteine enthalten, die eine Hilfestellung bei der Formulierung der Festsetzungen bieten können (Kapitel 9.1).

Als **Hinweis** sollte in zukünftige Bebauungspläne aufgenommen werden, dass für die festgesetzten Maßnahmen im Baugenehmigungsverfahren Nachweise und prüfbare Unterlagen eingereicht werden müssen.

Als **Nachrichtliche Übernahme** (BauGB §9(6a), Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017, in Kraft getreten am 05.01.2018, §78a-d) WHG) sollten folgende Inhalte übernommen werden:

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- Hochwasserentstehungsgebiete,
- Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Als Risikogebiete bestimmte Gebiete (§ 73 Absatz 1 Satz 1 WHG).



## Übersicht der Maßnahmen

Maximale Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beim außergewöhnlichen Abflusszenario

**LEGENDE**

**Maximale Überflutungstiefen [cm]**

- 3 - 10 cm
- 10 - 50 cm
- 50 - 100 cm
- > 100 cm

**Maximale Fließgeschwindigkeit [m/s] und Fließrichtung**

- ↑ 0,2 - 0,5
- ↗ 0,5 - 1,0
- ↘ 1,0 - 2,0
- ↖ > 2,0

**Maßnahmenvorschläge**

- Außengebiet
- Gewässerproblematik
- Innerörtliche Maßnahme zum Schutz vor Starkregen

**Gewässer**

- HWGK-Gewässer
- - - HWGK-Gewässer verdolt
- Gewässer oberirdisch
- - - Gewässer verdolt

**Sonstiges**

- Gebäude
- Gemarkungsgrenzen
- ALKIS Flurstücke

**HWGK Überflutungsausdehnung**

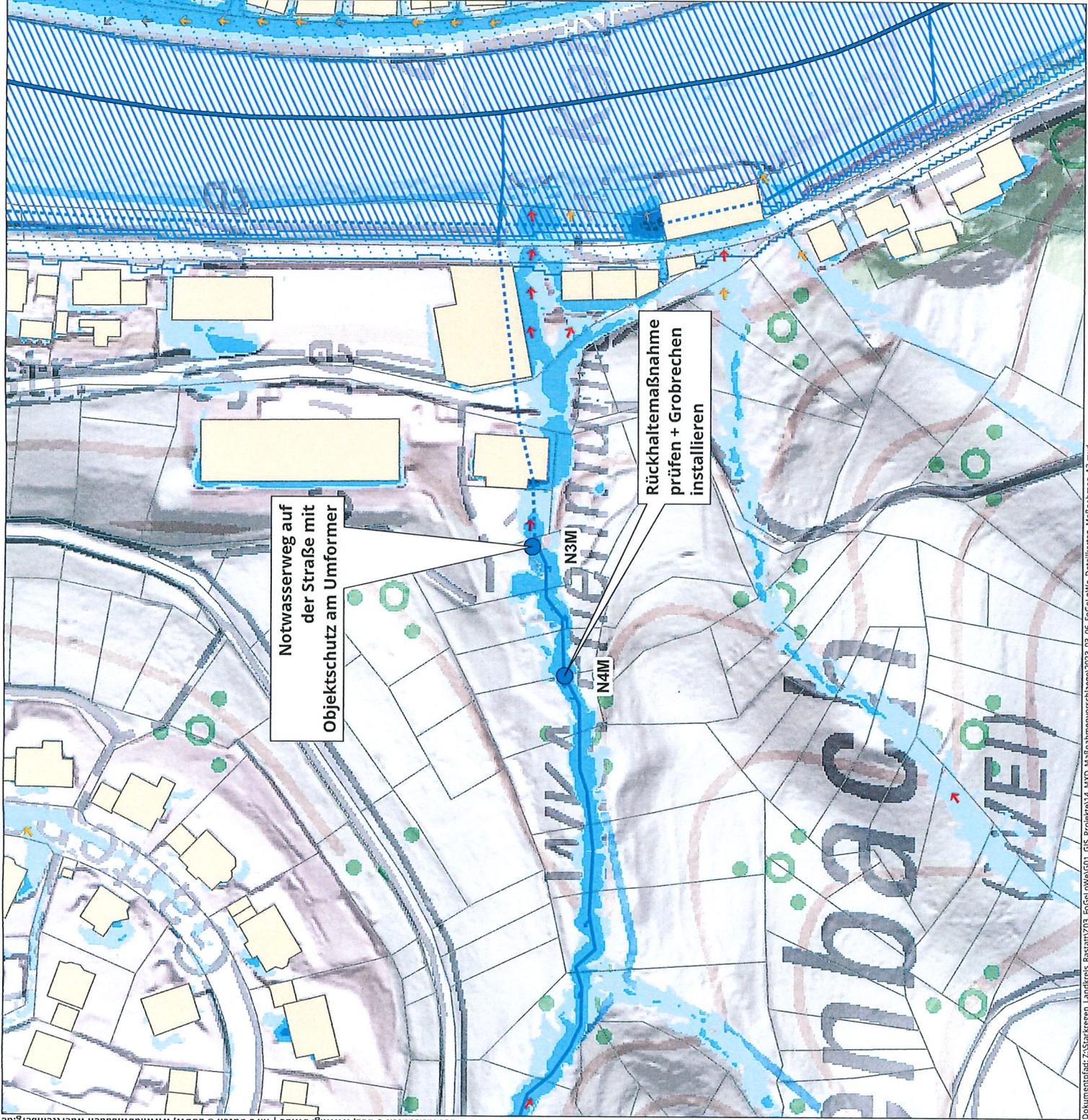
- ▨ HQ10
- ▨ HQ100
- ▨ HQext

0 10 20 40 Meter 1:1.000

**Maßnahmenvorschlag N1M, N2M**  
Weisenbach  
SRRM Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden  
Forbach, Weisenbach, Loftenau

TITEL	DAITUM	NAME	NUMMER DES KARTENBLATTES	2024
ERSTELLT	30.04.2023	JWA	STADT GAGGENHAIN	
LAGESYSTEM	ETRS 1989 UTM ZONE 32N	AUFTRAGGEBER	STADT GAGGENHAIN, Landkreis Rastatt und Stadtweisen Baden-Baden	
HÖHENSYSTEM	DHN118			

geomer  
WALD+CORBE  
Planungsgemeinschaft SRRM Rastatt & Baden-Baden  
IN FERTIGSTELLUNG



# Übersicht der Maßnahmen

Maximale Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beim außergewöhnlichen Abflussszenario

## LEGENDE

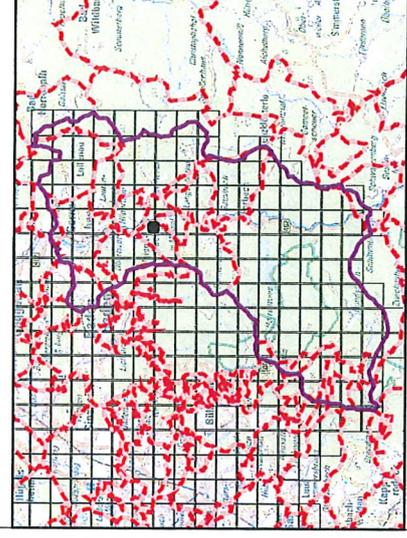
Maximale Überflutungstiefen [cm]		Maximale Fließgeschwindigkeit [m/s] und Fließrichtung	
	3 - 10 cm		0,2 - 0,5
	10 - 50 cm		0,5 - 1,0
	50 - 100 cm		1,0 - 2,0
	> 100 cm		> 2,0

## Maßnahmenvorschläge

	Außengebiet		Gewässer
	Gewässerproblematik		HWGK-Gewässer
	Innerörtliche Maßnahme zum Schutz vor Starkregen		Gewässer oberirdisch
			Gewässer verdolt

## Sonstiges

	Gebäude		HWGK Überflungsausdehnung HQ10
	Gemarkungsgrenzen		HWGK Überflungsausdehnung HQ100
	ALKIS Flurstücke		HWGK Überflungsausdehnung HQext

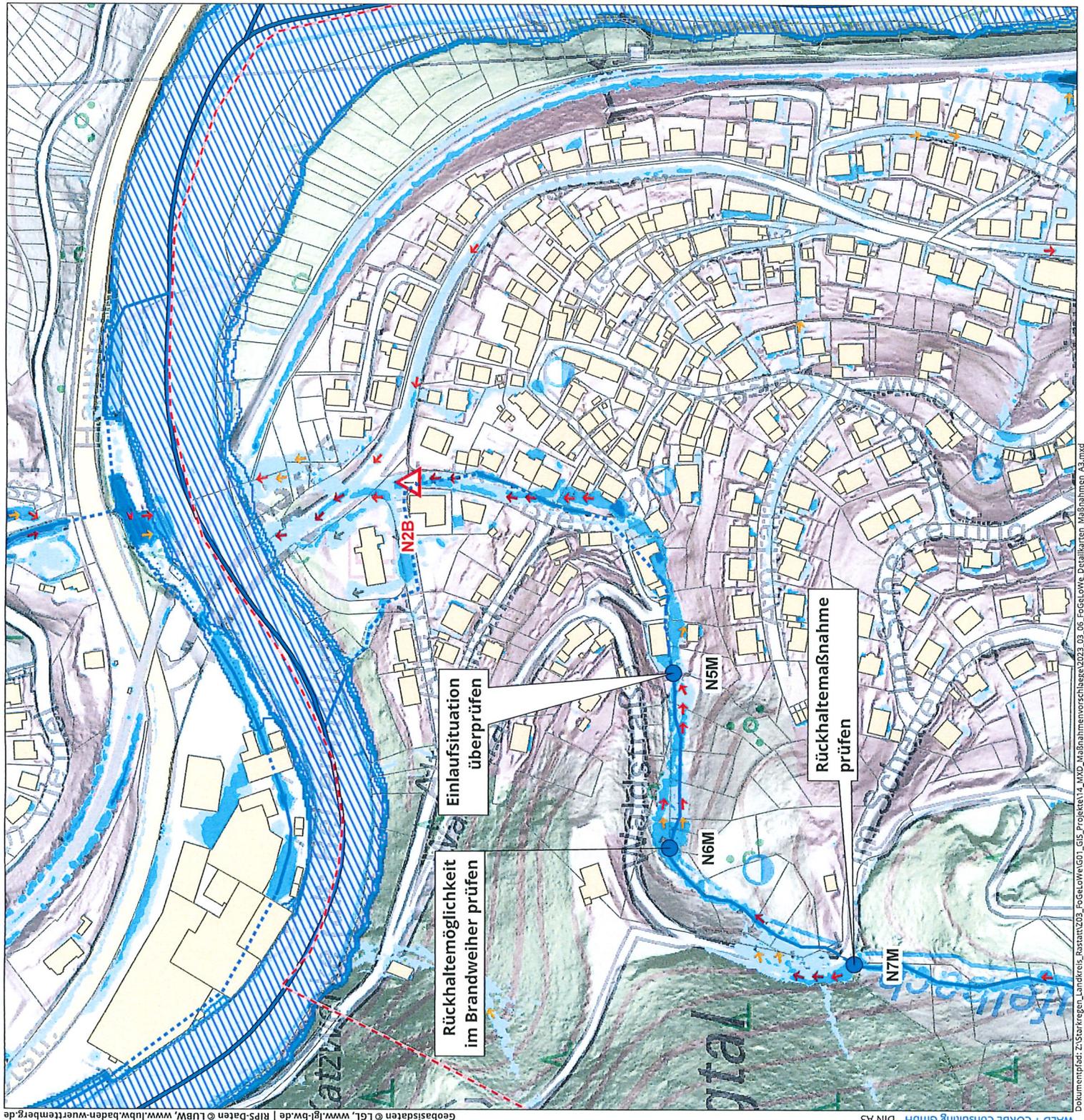


## Maßnahmenvorschlag N3M, N4M Weisenbach

SRRM Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden  
Forbach, Gernsbach, Weisenbach, Lofenau

TITEL	DATEI	NAME	NUMMER DES KONTAKTLEISTERS	ZEITRAUM
	26.06.2022	STADT GAGGENAU		
PROJEKT	PROJEKTLEITER	UTM_ZONE	AUTLAGENLEITER	
HOCHDRUCKSYSTEM	DRUCKART			

WALD + CORBE CONSULTING GMBH  
geomer  
Planungsgemeinschaft SRRM Rastatt & Baden-Baden  
REDAKTOR: GURCH



## Übersicht der Maßnahmen

Maximale Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beim außergewöhnlichen Abflussszenario

**LEGENDE**

**Maximale Überflutungstiefen [cm]**

- 3 - 10 cm
- 10 - 50 cm
- 50 - 100 cm
- > 100 cm

**Maximale Fließgeschwindigkeit [m/s] und Fließrichtung**

- ↑ 0,2 - 0,5
- ↑ 0,5 - 1,0
- ↑ 1,0 - 2,0
- ↑ > 2,0

**Maßnahmenvorschläge**

- Außengebiet
- Gewässerproblematik
- Innerörtliche Maßnahme zum Schutz vor Starkregen

**Gewässer**

- HWGK-Gewässer
- — — HWGK-Gewässer verdoit
- — — Gewässer oberirdisch zum Schutz vor Starkregen
- — — — — Gewässer verdoit

**Sonstiges**

- Gebäude
- Gemarkungsgrenzen
- ALKIS Flurstücke

**HWGK Überflutungsausdehnung**

- HQ10
- HQ100
- HQext

0 20 40 80 Meter 1:2.000

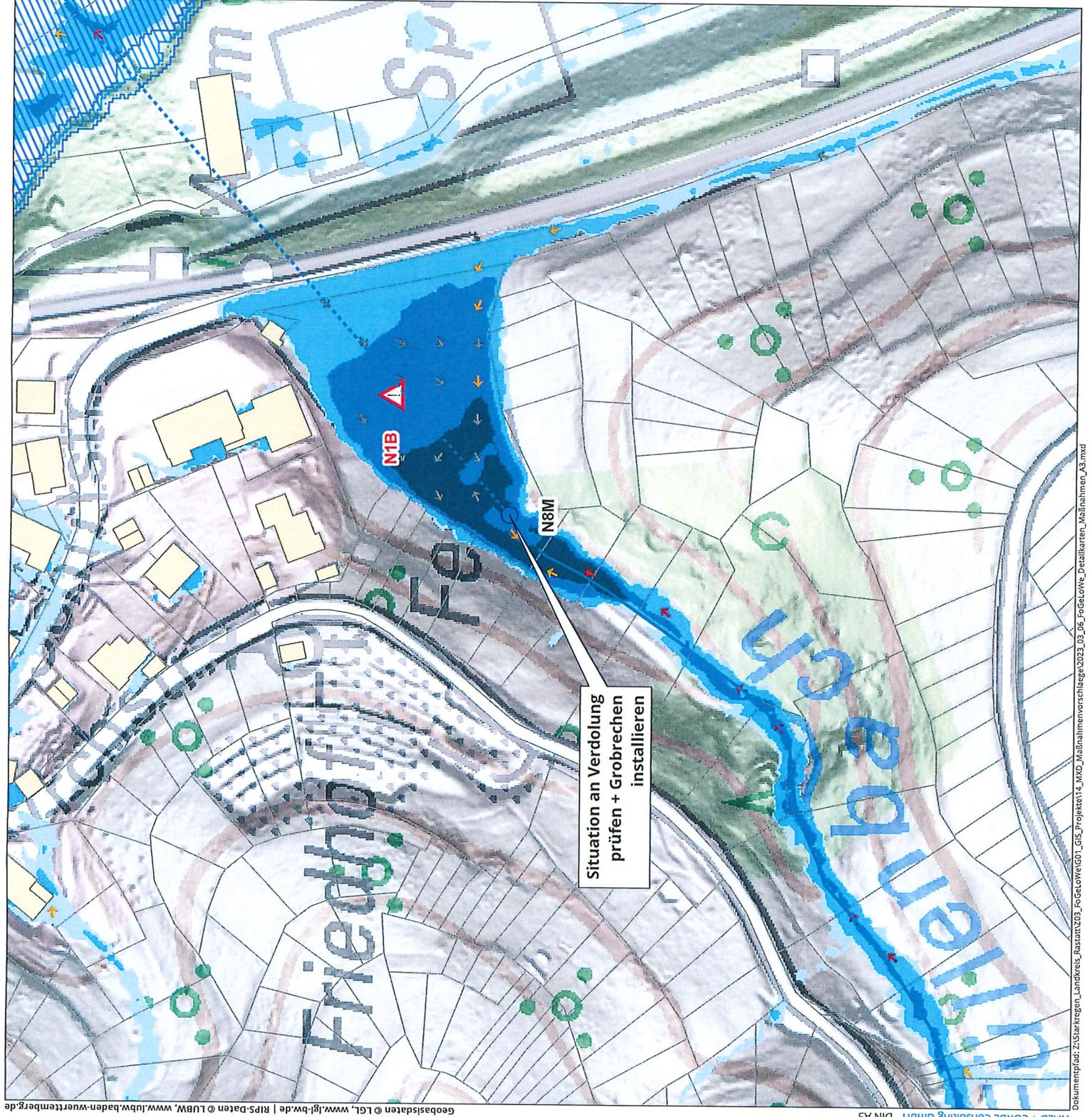
**Maßnahmenvorschlag N5M, N6M, N7M**  
 Au, Weisenbach  
 SRRM Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden  
 Forbach, Gernsbach, Weisenbach, Loffenau

**TITEL**

ERSTELLT	09.02.2023	NAME	JMA	NUMMER DES KARTENBLATTES	2922
LAGESYSTEM	ETRS 1989 UTM ZONE 32N	AUFGABEGEBER	STADT GAGGENAU Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden		
HOCHENSYSTEM	DHN19E				

geomer  
 WALD+CORBE  
 Planungsgemeinschaft SRRM Rastatt & Baden-Baden

gebastelten © LGL, www.lgl-bw.de | RPS-Daten © LUBW, www.lubw-baden-wuerttemberg.de  
 DIN A3  
 Dokumentpfad: Z:\Sartreger\_Landkreis\_Rastatt\203\_FoGoLoWei\G01\_L05\_Projekt\14\_MMO\_Maßnahmenvorschläge\2023\_03\_06\_FoGoLoWe\_Detailkarten\_Maßnahmen\_A3.mxd



### Übersicht der Maßnahmen

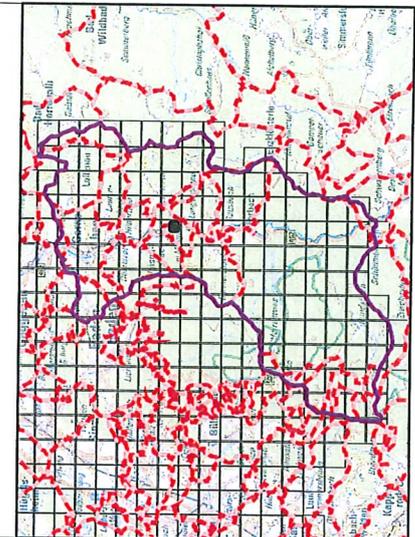
Maximale Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beim außergewöhnlichen Abflusszenario

#### LEGENDE

- Maximale Überflutungstiefen [cm]**
- 3 - 10 cm
  - 10 - 50 cm
  - 50 - 100 cm
  - > 100 cm
- Maximale Fließgeschwindigkeit [m/s] und Fließrichtung**
- ↑ 0,2 - 0,5
  - ↑ 0,5 - 1,0
  - ↑ 1,0 - 2,0
  - ↑ > 2,0

- Maßnahmenvorschläge**
- Außengebiet
  - Gewässerproblematik
  - Innerörtliche Maßnahme zum Schutz vor Starkregen
- Gewässer**
- HWGK-Gewässer
  - HWGK-Gewässer verdoit
  - Gewässer oberirdisch
  - Gewässer verdoit

- Sonstiges**
- Gebäude
  - Gemarkungsgrenzen
  - ALKIS Flurstücke
- HWGK Überflutungsausdehnung**
- HQ10
  - HQ100
  - HQext



**Maßnahmenvorschlag N8M**  
 Au, Weisenbach  
 SRRM Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden  
 Forbach, Germsbach, Weisenbach, Löffelau

TITEL	DATUM	NAME	NUMMER DES WÄRTENNETZES	2042
ERSTELLT	20.06.2023	JWA		
LAGESTUFEN	STADT KLASSIKUM			
LEBENSSTADIUM	STADT KLASSIKUM			
	für den Vorlauf Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden			
	DIREKTE			
	AUFTRAGGEBER			

HERGESTELLT DURCH